

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lorch

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber der Kommunalwahl am 15. März 2026

Wahl des Ortsbeirates Ransel

- I. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. März 2026 das endgültige Wahlergebnis in der Stadt Lorch ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

1.	Zahl der Wahlberechtigten.....	der	345
2.	Zahl der Wählerinnen und Wähler.....		226
3.	Zahl der gültigen Stimmen		980
	Ungültige Stimmzettel.....		9

- II. Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien und Wählergruppen insgesamt zustehen, im Falle der Mehrheitswahl die Zahlen, der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung	Stimmen	Sitze
D1	Ortsbeiratsliste Ransel		980	5

Name der Partei oder Wählergruppe bei
Mehrheitswahl Familienname und Rufname der
Bewerberin oder des Bewerbers

Ortsbeiratsliste Ransel

Lfd. Nr.	Familienname und Rufname	Stimmen
D 1	Steeg, Sandy Jens	244
D 2	Kunz, Michael	164
D 3	König, Kathrin	204
D 4	Lehmann, Frank	60
D 5	Schüler, Thomas	160
D 6	Riedel, Marlon	148

III. Es sind folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung) (bei Mehrheitswahl nicht anzugeben)	Familiennamen, Rufnamen	Reihenfolge der Stimmenzahl
	Steeg, Sandy Jens	1
	König, Kathrin	2
	Kunz, Michael	3
	Schüler, Thomas	4
	Riedel, Marlon	5

- IV. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede zur Gemeindevahl/Kreiswahl/Ortsbeiratswahl wahlberechtigte Person binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch der wahlberechtigten Person, die nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen, bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei

der Gemeindevahlleiterin der Stadt Lorch, Michelle Jost, Markt 5, 65391 Lorch einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Lorch/Rhein, den 20. März 2026

Die Gemeindevahlleiterin der Stadt Lorch

- Michelle Jost -